BERNAPARK









Verein Kunst und Kultur Bernapark

Statuten

Statuten

des

Vereins Kunst und Kultur Bernapark

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern auf diesen Statuten die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

I. Name, Dauer und Sitz

Art.1

Unter dem Namen "Verein Kunst und Kultur Bernapark" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff des ZGB, nachfolgend "Verein" genannt. Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer.

Art. 2

Der Verein hat seinen Sitz in 3066 Stettlen.

II. Ziel und Zweck

Art.3

Der Verein bezweckt die generelle Förderung des künstlerischen Werks des Berner Künstlers und Kunstlehrers Thomas Demarmels. Weiter bezweckt der Verein die generelle Förderung der hyperrealistischen oder fotorealistischen Kunst. Der Verein kann jedoch auch andere Stilrichtungen unterstützen und generell Kunst und Kultur in der Region Bern und in der ganzen Schweiz fördern. Er kann somit neben Malerei und Zeichnungen auch Plastiken, Musik sowie Tanz und Theater unterstützen und fördern.

Der Verein kann mit der Zurverfügungstellung von personellen Ressourcen aus dem Mitgliederbestand das Bernapark Museum | Kunstraum Thomas Demarmels unterstützen.

Der Verein widmet sich zudem den folgenden Aufgaben:

- Pflege der Freundschaft unter den Mitgliedern des Vereins Kunst und Kultur Bernapark.
- Finanzielle oder anderweitige Unterstützung von Ausstellungen in- und ausländischer Künstlerinnen und Künstler in den Lokalitäten des Bernapark Museums | Kunstraum Thomas Demarmels oder in anderen Museumsbetrieben in der Schweiz.
- Durchführung von Anlässen im Bereich der Kunst und Kultur.
- Finanzielle Unterstützung von Projekten im Bereich der Kunst und Kultur in der Schweiz

III. Mitgliedschaft

Art. 4 Mitgliedschaft

Mitglieder:

Mitglieder des Vereins Kunst und Kultur Bernapark können alle natürlichen Personen und juristischen Personen werden, ebenfalls Kollektivgesellschaften und generell Firmen, welche Ziel und Zweck des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind.

Jedes Mitglied hat einen jährlichen Beitrag zu leisten. Die Mitgliederbeiträge werden jährlich von der Hauptversammlung festgesetzt. Die Kompetenz des Vorstandes zur Regelung der Zahlungspflicht bei unterjährigen Mitgliedschaften gemäss IV, lit. b), Art. 11 bleibt vorbehalten.

Ehrenmitglieder:

Die Ehrenmitglieder werden von der Hauptversammlung auf Vorschlag des Vorstandes gewählt. Ehrenmitglied können Persönlichkeiten werden, die sich entweder für die Kunst und Kultur in besonderem Masse eingesetzt oder die Interessen des Vereins in verdienstvoller Weise gefördert haben, insbesondere auch Nicht-Mitglieder des Vereins.

Die Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung des Mitgliederbeitrages befreit.

Art. 5

Die Aufnahme als ordentliches Vereinsmitglied erfolgt auf Grund eines Beitrittsgesuches. Über die definitive Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme als Mitglied wird dem Gesuchsteller bestätigt. Die Nichtaufnahme kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.

Art. 6

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt eines Mitglieds aus dem Verein hat bis spätestens 4 Wochen vor Ende des Geschäftsjahres durch Mitteilung des Mitglieds an den Vorstand zu erfolgen. Der Vorstand hat die Kompetenz, die Regelung für die Zahlungspflicht des Mitgliederbetrages bei unterjährigen Ein- und Austritten festzulegen.

Der Vorstand kann Mitglieder, welche sich mit der Zahlung des Mitgliederbeitrages im Verzug befinden, von der Teilnahme an Anlässen des Vereins ausschliessen, bis die ausstehende Zahlung vorgenommen worden ist. Wenn Mitglieder trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung und der Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliederbeiträge im Rückstand sind, können sie ausgeschlossen werden. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliederbeiträge bleibt hiervon unberührt.

Der Vorstand kann Mitglieder wegen Verletzung der Mitgliederpflichten oder bei Verstössen gegen die Ziele des Vereins aus dem Verein ausschliessen. Der Ausschluss kann jederzeit ohne Angabe von Gründen erfolgen.

IV. Organe

Art.7

Die Organe des Vereins Kunst und Kultur Bernapark sind:

- a) Die Hauptversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Revisionsstelle

a) Die Hauptversammlung

Art. 8

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Eine ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich statt. Diese hat binnen 6 Monaten nach Ablauf eines Rechnungsjahres stattzufinden. Die Mitglieder sind bis mindestens 4 Wochen im Voraus über das Datum der Hauptversammlung in Kenntnis zu setzen. Teilnahme- und stimmberechtigt sind alle Mitglieder, eine Stellvertretung mittels Bevollmächtigung ist nicht vorgesehen.

Anträge der Mitglieder zuhanden der Hauptversammlung sind spätestens 2 Wochen im Voraus schriftlich an den Präsidenten zu richten.

Über die Hauptversammlung wird ein Protokoll geführt.

Der Vorstand kann ausserordentliche Hauptversammlungen einberufen; er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder es verlangt.

Art. 9

Die Aufgaben und Kompetenzen der Hauptversammlung sind folgende:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Präsidenten
- c) Genehmigung der Jahresrechnung und Kenntnisnahme des Revisionsberichts
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Präsidenten und des übrigen Vorstandes sowie der Revisionsstelle.
- f) Wahl der Ehrenmitglieder
- g) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- h) Genehmigung des Jahresbudgets
- i) Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm
- j) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder

- k) Änderung der Statuten
- I) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

Art. 10

Die Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse in offener Abstimmung mit absolutem Mehr der abgegebenen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder. Juristische Personen üben ihre Stimme durch einen bevollmächtigten Vertreter aus.

Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Bei der Beschlussfassung über die Décharge, über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen einem Mitglied und dem Verein ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.

b) Der Vorstand

Art. 11

Der Vorstand besteht aus 3 bis 9 Mitgliedern. Der Vorstand wird von der Hauptversammlung auf eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt.

Der Präsident ist von der Hauptversammlung zu wählen. Ansonsten konstituiert sich der Vorstand selbst und bestimmt insbesondere den Sekretär und den Kassier. Der Vorstand regelt die Zuständigkeiten und Stellvertretungen innerhalb des Vorstandes und für die Vertretung des Vereins gegen aussen. Die Vertretung gegen aussen erfolgt mit Unterschrift zu zweien, die allfällige Regelung gemäss VI. Art. 15 bleibt vorbehalten.

Dem Vorstand stehen grundsätzlich alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten sind. Soweit die Tätigkeiten und die Geschäftsführung des Vorstandes nicht durch Gesetz oder Statuten vorgeschrieben sind, regelt diese der Vorstand selbst.

Der Vorstand bestimmt den Protokollführer für die Vorstandssitzungen und die Hauptversammlung. Ämterkumulation ist zulässig. Die Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand entscheidet über Aufnahmen und Ausschlüsse von Mitgliedern.

Der Vorstand regelt die Zahlungspflicht des Mitgliederbeitrages bei unterjährigen Ein- und Austritten von Mitgliedern.

Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Der Vorstand und seine Ausschüsse werden vom Präsidenten, und im Falle von dessen Verhinderung durch den Vizepräsidenten, wenn dieser fehlt durch den Sekretär, einberufen. Die Einberufung muss erfolgen, wenn 2 Vorstandsmitglieder unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte sie verlangen.

Der Vorstand ist für seine Vorstandssitzungen beschlussfähig, wenn mindestens 2 Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist ermächtigt, Dienstleistungen von Dritten zu beziehen.

c) Die Revisionsstelle

Art. 12

Die Revisionsstelle wird von der Hauptversammlung auf eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt.

Art. 13

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Hauptversammlung schriftlichen Bericht.

Die Hauptversammlung bestimmt die Anzahl der Revisoren, mindestens aber einen. Sie kann auch Ersatzrevisoren vorsehen. Wiederwahl ist möglich. Die Ämterkumulation des Sekretärs mit der Revisionsstelle ist ausgeschlossen.

V. Geschäftsjahr

Art. 14

Das Geschäftsjahr wird jeweils auf den 31. Dezember jedes Jahres mit der Jahresrechnung abgeschlossen.

VI. Die Vereinsmittel

Art. 15

Die Vereinsmittel setzen sich zusammen aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder, den Überschüssen der Vereinsrechnung, aus allfälligen Schenkungen, Veranstaltungsbeiträgen, Spenden und Legaten sowie Erträgen aus anderen Tätigkeiten des Vereins.

Die Vorstandsmitglieder führen die Geschäftsbeziehungen bei Banken oder der PostFinance grundsätzlich kollektiv zu zweien. Für einzelne Konti kann der Vorstand dem Kassier auch Einzelunterschrift erteilen.

VII. Haftung

Art. 16

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder oder eine Nachschusspflicht für die Verbindlichkeiten des Vereins sind ausdrücklich ausgeschlossen.

VIII. Statutenänderung, Fusion und Auflösung

Art. 17

Für eine Statutenänderung bedarf es einer Stimmenmehrheit von 2/3 der an der Hauptversammlung teilnehmenden Mitglieder.

Der Verein kann sich mit anderen Vereinigungen, die im Bereich der Kunst und Kultur tätig sind, zusammenschliessen. Für diesen Entscheid bedarf es einer Stimmenmehrheit von 2/3 der an der ordentlichen oder ausserordentlichen Hauptversammlung teilnehmenden Mitglieder.

Art. 18

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden. Für diesen Entscheid bedarf es einer Stimmenmehrheit von 2/3 der an der ordentlichen oder ausserordentlichen Hauptversammlung teilnehmenden Mitglieder.

IX. Inkrafttreten

Art. 19

Die Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 15. August 2018 erlassen und genehmigt worden. An der Hauptversammlung vom 12. Mai 2022 wurden die überarbeiteten Statuten genehmigt und mit diesem Datum in Kraft gesetzt.

Stettlen, 12. Mai 2022

Der Präsident

Der Sekretär